



STAATSANWALTSCHAFT ST. PÖLTEN

65 UT 2/16k - 1

(Bitte in allen Eingaben anfügen)

Schiffplatzweg 5
3100 St. Pölten

Tel.: +43 (0)2742 809-0, 394-442

Personenbezogene Ausdrücke in
diesem Schreiben unlesbar machen
und löschen gleichemäß.

Franz Leopold HINTERNDORFER
Hengstberg 49
3376 St. Martin am Ybbsfelde

SPROBILU
10816
00-2544337



STRAFSACHE:

Gegen:
unbekannten Täter

Wegen:
§ 181 (1) StGB

**Benachrichtigung von der Einstellung
des Verfahrens**

Die Staatsanwaltschaft St. Pölten teilt mit, dass das Verfahren gegen unbekannte/n Täter/in wegen § 181 Abs 1 StGB zum Nachteil der/s Franz HINTERNDORFER am 26.04.2016 nach § 190 Z 1 StPO eingestellt wurde.

Die Einstellung erfolgte gemäß § 190 Z 1 StPO, weil die dem Ermittlungsverfahren zu Grunde liegende Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist oder sonst die weitere Verfolgung aus rechtlichen Gründen unzulässig wäre.

Besatz: "Betrifft die Anzeige wegen "Völkerbeeinflussung" durch das Versprühen von gesundheitsschädlichen Chemikalien durch Flugzeuge:

Der Vorwurf laut Anzeige lautet darauf, dass unbekannte Täter mit Flugzeugen Chemikalien im Luftraum versprühen würden, die die Bevölkerung an der Gesundheit schädigen würden. Der Anzeiger selbst beobachte diese Phänomene seit Februar 2015 und leide an Atembeschwerden und Schlafapnoe.

Gemäß §§ 181 iVm 180 Abs 1 Z 1 StGB macht sich strafbar, wer entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag ein Gewässer, den Boden oder die Luft so verunreinigt oder sonst beeinträchtigt, dass dadurch eine Gefahr für das Leben oder einer schweren Körperverletzung eines anderen oder sonst für die Gesundheit oder körperliche Sicherheit einer größeren Zahl von Menschen entstehen kann.

Welcher strafrechtliche Tatbestand mit "Völkerbeeinflussung" gemeint war, ist nicht bekannt;

DVR:

6440953-6011-6532-1140-12046/2139

1 von 3

6120827 - 4004 - 1/4

2016/04/26

nach den Ausführungen in der Anzeige ist allerdings zu prüfen, ob durch eine Verunreinigung der Luft eine Gefahr für die Gesundheit einer größeren Zahl von Menschen entstanden ist und dadurch § 181 StGB verwirklicht wurde.

Zum Tatbestand des § 181 StGB gehört, dass der Täter entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag tätig wird. Es ist keine konkrete Rechtsvorschrift ersichtlich, gegen die der unbekannte Täter durch die angelastete Handlung verstoßen würde, sodass eine Verwirklichung des Tatbestandes bereits daran scheitert. Hinzu kommt noch, dass sich lediglich aus der Vorlage von Lichtbildern von verschiedenen Wolkenkonstellationen kein Anfangsverdacht für ein Versprühen von gesundheitsschädlichen Chemikalien ergibt.

Mangels Vorliegen ausreichender Anhaltspunkte für das Vorliegen einer strafbaren Handlung war das Verfahren gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen.

Achtung: Diese Einstellungsverständigung gilt als Begründung, aufgrund welcher Tatsachen, Annahmen und Erwägungen die Einstellung erfolgte (§ 194 Abs 2 zweiter Satz StPO). Eine derartige Begründung kann daher nicht gesondert verlangt werden."

BENACHRICHTIGUNG des Opfers von der Einstellung des Verfahrens

Die Staatsanwaltschaft hat keinen Grund zur weiteren Verfolgung gefunden und das **Ermittlungsverfahren eingestellt**.

Sie sind nunmehr berechtigt, Folgendes zu beantragen:

A. Sie können binnen 14 Tagen eine Begründung darüber verlangen, aufgrund welcher Tatsachen und welcher Erwägungen die Einstellung erfolgte. Aufgrund dieses Antrags werden Sie eine schriftliche Zusammenfassung der Gründe der Einstellung erhalten. In diesem Fall haben Sie weiters das Recht, binnen 14 Tagen nach Zustellung der Begründung der Einstellung die Fortführung (= Fortsetzung) des Ermittlungsverfahrens zu beantragen. Ein solcher Antrag ist zulässig, wenn

1. **das Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet** wurde, d.h. die Voraussetzung der Beendigung rechtlich falsch beurteilt wurde,
2. erhebliche **Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen** bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung zu Grunde gelegt wurden, oder
3. **neue Tatsachen oder Beweismittel** beigebracht werden, die für sich allein oder im Zusammenhalt mit übrigen Verfahrensergebnissen geeignet erscheinen, den Sachverhalt soweit zu klären, dass ein Täter ausgeforscht werden kann und in weiterer Folge nach dem 11. (Diversions) oder 12. Hauptstück (Anklage) vorgegangen werden kann.

B. Sie können einen solchen Antrag jedoch auch unmittelbar **binnen 14 Tagen** nach Zustellung der Verständigung von der Einstellung einbringen.

Ein **Fortführungsantrag** ist bei der Staatsanwaltschaft schriftlich per Post, per Telefax oder im elektronischen Rechtsverkehr (www.eingaben.justiz.gv.at) einzubringen. Eine E-Mail stellt **keine** zulässige Form der Übermittlung eines Fortführungsantrages (ISd § 83 StPO) dar.

Der Antrag hat das Verfahren, dessen Fortführung begehrt wird, zu bezeichnen und die zur Beurteilung seiner fristgemäßen Einbringung notwendigen Angaben zu enthalten (Angabe, an welchem Tag die Verständigung bzw. die Einstellungs begründung zugestellt wurde; Poststempel am Kuvert).

Überdies sind die **Gründe einzeln und bestimmt** zu bezeichnen, aus denen die Verletzung oder unrichtige Anwendung des Gesetzes oder die erheblichen Bedenken abzuleiten sind (d.h. Sie müssen im Einzelnen darlegen, aus welchen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen Sie die Einstellung für fehlerhaft halten).

Werden mit dem Antrag auf Fortführung auch neue Beweismittel vorgebracht, so gilt § 55 StPO sinngemäß, d.h. das Beweisthema (erhebliche Tatsachen, die zu beweisen sind), die Beweismittel, mit denen diese Tatsachen bewiesen werden können (z.B. Zeugen, Vorlage von Urkunden usw.), und jene Informationen, die für die Durchführung der Beweisaufnahme erforderlich sind, sind genau zu bezeichnen.

Es wird Ihnen geraten, sich über die Voraussetzungen eines solchen Antrages durch eine Opferschutzereinrichtung beraten zu lassen (kostenloser Opfernortruf: 0800 112 112, www.opfer-notruf.at oder www.weisser-ring.at).

Weist das Gericht Ihren Antrag ab oder zurück (etwa dann, wenn die Einbringung verspätet oder durch eine nicht berechnigte Person erfolgt ist, über den Antrag bereits rechtskräftig entschieden wurde oder dieser den oben ersichtlichen Voraussetzungen nicht entspricht), haben Sie einen Pauschalkostenbeitrag in der Höhe von 90 Euro zu bezahlen. Sie werden in diesem Fall eine entsprechende Zahlungsvorschrift erhalten.

Die Zahlung ist nachzusehen, wenn dadurch der zu einer einfachen Lebensführung notwendige Unterhalt Ihrerseits oder Ihrer Familie gefährdet würde.

Haben auch noch andere Opfer wegen derselben Handlung erfolglos eine Fortführung beantragt, so haften sie für den Pauschalkostenbeitrag solidarisch, wobei jedem Antragsteller ein Pauschalkostenbeitrag vorgeschrieben wird.

Ihr Recht, privatrechnliche Ansprüche, vor allem Schadenersatzforderungen, nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung durch Klage vor den zuständigen Zivilgerichten geltend zu machen, bleibt in jedem Fall unberührt. Für nähere Auskünfte dazu können Sie sich an eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt, eine der eingerichteten unentgeltlichen Auskunftstellen oder an einem Amtstag an das nächste Bezirksgericht wenden.

Für nähere Auskünfte zum gegenständlichen Verfahren können Sie sich an die Staatsanwaltschaft wenden.

Staatsanwaltschaft St. Pölten, Geschäftsabteilung 65
St. Pölten, 26. April 2016
Mag. Angelika Fraisl, Staatsanwältin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG